

Große Anfrage

**der Abgeordneten Karin Prien, Franziska Grunwaldt, Karl-Heinz Warnholz,
Dr. Jens Wolf, Jörg Hamann (CDU) und Fraktion vom 12.02.16**

und Antwort des Senats

Betr.: Containerbeschaffung für Flüchtlinge in Hamburg – Wer trägt die Verantwortung?

Wie die Antwort des Senats auf die Schriftliche Kleine Anfrage Drs. 21/2682 ergab, verursachen nicht den notwendigen Standards entsprechende Wohncontainer an verschiedenen Stellen in Hamburg große Probleme und führen zu hohen finanziellen Aufwendungen, denen kein Nutzen gegenübersteht. Im Bezirk Altona, genauer gesagt im Lise-Meitner-Park, sind es allein 426 Container (vorgesehen als Unterbringung von 900 Flüchtlingen zu einem monatlichen Mietpreis von 514.488 Euro), die aufgrund von „Zweifeln an der korrekten baulichen Herstellung im Sinne der Brandschutzvorschriften oder Zweifeln an der Erfüllung von Brandschutzstandards derzeit nicht bezogen werden können“. Mittlerweile wird sogar darüber gesprochen, dass die Beseitigung der Bezugshindernisse noch bis Ende März dauern wird. In Stellingen konnten die Bezugshindernisse (Brandschutzzertifikate des Herstellers fehlten zunächst, Legionellen-Befund) zwar nach einigem Hin und Her zum 31. Dezember 2015 beseitigt und der Regelbetrieb aufgenommen werden, „die Verhandlungen über den Schadensersatz für die verspätete Nutzung und die Aufrüstungskosten“ sind allerdings, wie es in der Antwort auf die Anfrage heißt, „noch nicht abgeschlossen“. In Lemsahl-Mellingstedt liegt das Problem etwas anders: Hier stehen derzeit 126 fertig eingerichtete Wohncontainer mit insgesamt 504 Unterbringungsplätzen (angemietet für 24 Monate zu einer monatlichen Miete von 322.813 Euro) leer, weil die Anwohner einen erfolgreichen Eilantrag gegen die Unterbringung erwirkt haben. Der Bebauungsplan sieht an dieser Stelle des reinen Wohngebietes eine andere Nutzung der Fläche vor. Diese verschiedenen gelagerten Problemsituationen werfen eine Vielzahl von Grundsatzfragen ebenso wie weitergehende Fragen auf.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Die Bundesregierung ging bis zum Sommer des Jahres 2015 noch von geschätzten 450.000 Asylbewerbern für die Bundesrepublik Deutschland aus. Im August 2015 korrigierte der Bund diese Schätzung auf erwartete Asylbewerber in Höhe von bis zu 800.000. Tatsächlich wurden bis Ende des Jahres 2015 1.091.894 Zugänge von Asylsuchenden registriert (Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern vom 6. Januar 2016).

In allen Ländern, so auch in Hamburg, zeichnete sich bereits im Jahresverlauf real zunächst eine langsame, ab der zweiten Jahreshälfte dann außerordentliche Steigerung der Zugänge ab. Der monatliche Zugang der Menschen, die in Hamburg Schutz suchten, stieg kontinuierlich an: Von 1.557 im Januar 2015 auf 6.676 im August 2015 und 10.437 im Oktober 2015. Insgesamt kamen in den ersten drei Quartalen des Jahres 2015 rund 35.000 Asylbewerber nach Hamburg. Hamburg hat als Metropole einen

hohen direkten Zulauf an Asylbewerbern. Bis zu einer Verteilungsentscheidung nach der Registrierung ist zunächst allen Menschen, die um Schutz ersuchen, die Aufnahme in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu gewähren, das heißt Hamburg muss über den Bedarf für die Hamburg zugewiesenen Personen hinaus auch Kapazitäten für die vorübergehende Unterbringung bis zur Verteilungsentscheidung vorhalten.

Die Realität ließ bereits im Frühsommer 2015 – im Gegensatz zur damaligen Prognose des Bundes für den Rest des Jahres – Zugangszahlen in nie erlebter Höhe erwarten. Hamburg orientierte sich daher ab Frühjahr 2015 nicht mehr an der Prognose des Bundes, sondern legte die tatsächlichen Zugänge für die erforderliche Erweiterung der Zentralen Erstaufnahme zugrunde. Insbesondere die Vermeidung von Obdachlosigkeit hat für die zuständigen Behörden der Stadt bis heute höchste Priorität.

Am Ausbau der Standorte der Zentralen Erstaufnahme wurde mit Hochdruck gearbeitet, zum Teil wurden ab Sommer des Jahres wöchentlich neue Standorte errichtet und in Betrieb genommen. Die zugespitzte Lage betraf alle Länder und löste in allen Ländern gleichermaßen Mehrbedarfe an Containern, Zelten und Ausstattungsgegenständen aus, die durch die ab September 2015 nochmals rasant angestiegenen Zugangszahlen weiter aufwuchsen. Bundesweit kam es zu erheblichen Engpässen bei der Verfügbarkeit geeigneter Wohncontainer, Zelten und Ausstattungen wie zum Beispiel Betten. Entsprechend waren die für die Erstaufnahme zuständigen Stellen gezwungen, für den Aufbau der erforderlichen Unterbringungskapazitäten das am Markt Erhältliche auch außerhalb der bestehenden Rahmenverträge kurzfristig zu beschaffen.

Im Hinblick auf die bevorstehende kältere Jahreszeit galt es mit besonderer Dringlichkeit, Obdachlosigkeit abzuwenden und auch eine Unterbringung der Asylbewerber und Asylbewerberinnen in Zelten auf das absolute Minimum zu beschränken. Alle Möglichkeiten, die sich boten, winterfeste Unterkünfte in Form von Containern, Holzhäusern oder auch umgerüsteten Hallen zur Verfügung zu stellen, wurden geprüft und ausgeschöpft, um die Gefahr der Obdachlosigkeit abzuwenden. Dieses Ziel wurde erreicht.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

A.) Fragestellungen, die sich gleichermaßen auf Lise-Meitner-Park (Bahrenfeld/Groß-Flottbek) und Stellingen sowie in Teilen auf Lemsahl-Mellingstedt beziehen:

1. *Handelt es sich bei der Bestellung der Container für Lise-Meitner-Park, Stellingen und Lemsahl-Mellingstedt und den Regelungen zur Vertragslaufzeit et cetera jeweils um ein zusammenhängendes oder um voneinander unabhängige Vertragsverhältnisse? Sind die Parteien jeweils identisch und welches Recht findet auf die einzelnen Bestandteile der Vertragsverhältnisse jeweils Anwendung (bitte für alle drei Standorte getrennt erläutern)?*

2. *Bestand für diese Verträge aufgrund ihrer Volumina (Schwellenwert) eine Ausschreibungsverpflichtung?*

Wenn ja, in welchem Medium, deutschland- und/oder europaweit, wurde mit jeweils mit welchem Inhalt und welchen Konditionen ausgeschrieben (bitte für alle drei Standorte getrennt erläutern)?

3. *Wenn nein, griff ein Ausnahmetatbestand und wenn ja, welcher und wie ist die juristische Begründung (bitte für alle drei Standorte getrennt erläutern)?*

4. *Wurde das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes in jedem der in Rede stehenden Fälle ordnungsgemäß dokumentiert und ist diese Dokumentation einsehbar?*

Wenn ja, wo und wer ist zur Einsichtnahme berechtigt?

Es handelt sich um unabhängig voneinander geschlossene Verträge zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) und jeweils den Firmen Jan Snel BV (Luruper

Hauptstraße), Siko Containerhandel GmbH (Vogt-Kölln-Straße) und Kommanditgesellschaft HANSA BAUSTAHL Handelsgesellschaft mbH & Co. (Fiersberg). Einschlägige Rechtsgrundlagen sind die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A), die Hamburgische Beschaffungsordnung (BO) und das Hamburgische Vergabegesetz (HmbVgG) sowie das deutsche Mietvertragsrecht (§§ 535 fortfolgende Bürgerliches Gesetzbuch).

Die Vergabe für die Standorte Luruper Hauptstraße und Vogt-Kölln-Straße erfolgte aufgrund der besonderen Dringlichkeit durch eine freihändige Vergabe gemäß § 3 EG Absatz 4 lit. d. VOL/A. Gemäß dieser Vorschrift können Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden, „soweit dies unbedingt erforderlich ist, wenn aus dringlichen zwingenden Gründen, die die Auftraggeber nicht voraussehen konnten, die vorgeschriebenen Fristen nicht eingehalten werden konnten“. Der Auftrag für den Standort Fiersberg musste aufgrund des bestehenden Rahmenvertrags mit der Firma KG Hansa Baustahl nicht ausgeschrieben werden.

Eine Dokumentation erfolgt in der jeweiligen Vergabeakte durch die den Auftrag vergebende Stelle. Zur Einsichtnahme berechtigt sind die Beschäftigten des Zentraleinkaufs sowie der Bedarfsträger.

5. *Handelt es sich bei den Lieferanten jeweils zugleich um Hersteller und Vermieter der Container? Anderenfalls bitte jeweils benennen und die Vertragskonstruktion erläutern.*

Bei den Firmen Jan Snel BV und Siko Containerhandel GmbH handelt es sich nach Kenntnis der zuständigen Behörde sowohl um den Hersteller als auch um den Vermieter. Die Firma KG HANSA BAUSTAHL lässt bei verschiedenen Firmen produzieren und tritt als Vermieter auf.

6. *Wer sind jeweils die Vertragsparteien (Besteller/Bestellender, Vermieter/Mieter), wer ist der Unterzeichner des jeweiligen Vertragsverhältnisses (bitte für jeden Vertrag gesondert nennen)?*

Die Verträge wurden jeweils durch die zuständigen Beschäftigten der Vergabestelle der Behörde für Inneres und Sport unterzeichnet. Die zugrundeliegenden Aufträge wurden jeweils von der Amts- und Verwaltungsleitung des Einwohner-Zentralamts freigegeben. Bezüglich der beteiligten Firmen siehe Antwort zu 1. bis 4.

7. *Wann wurden jeweils die einzelnen Verträge abgeschlossen? Wer handelte jeweils auf Behördenseite und wer war jeweils die für die Beschaffungsentscheidung verantwortliche Stelle in der jeweils zuständigen Behörde?*

Der Vertragsabschluss erfolgte an folgenden Tagen:

- Luruper Hauptstraße: 01.10.2015
- Vogt-Kölln-Straße: 12.08.2015
- Fiersberg: 28.07.2015

Bezüglich der verantwortlichen Stelle siehe Antwort zu 6.

8. *Welche Faktoren waren jeweils ausschlaggebend für*
 - a) *die vereinbarte Vertragslaufzeit,*
 - b) *die vereinbarte Miethöhe,*
 - c) *die Größe der bestellten Container (welche verschiedenen Größen sind grundsätzlich im Angebot, welche Größe zeigt sich in der Nutzung am sinnvollsten und warum?)*

und warum variieren a) und b) in den drei in Rede stehenden Fällen derart stark?

Grundsätzlich bedient sich das Einwohner-Zentralamt bei der Beschaffung von Containern aus dem bestehenden Rahmenvertrag mit der Firma KG HANSA BAUSTAHL. In den Fällen, in denen aufgrund der hohen Zugangszahlen und der besonderen

Marktsituation eine Deckung des Bedarfs durch diesen Anbieter nicht mehr sichergestellt werden konnte, wurden Verhandlungen mit anderen Anbietern geführt. Es wird grundsätzlich in Anlehnung an den bestehenden Rahmenvertrag eine Vertragslaufzeit von 24 Monaten mit der Option zur Verlängerung angestrebt. Die Mietpreise sind Ausfluss der individuellen Vertragsverhandlungen und hängen unmittelbar mit der jeweils aktuellen Marktlage zusammen. Für die Fläche Luruper Hauptstraße waren zunächst die Errichtung einer Zentralen Erstaufnahme und der Kauf der Container angedacht. Anstelle eines Kaufs erfolgte eine Einigung auf einen Mietvertrag mit der Laufzeit von 60 Monaten, da diese Laufzeit die wirtschaftlichste Option darstellte.

Die gewählten Containergrößen sind geeignet und bewährt für die regelhafte Unterbringung von vier Personen.

9. *Wurden die für die Aufstellung der Container notwendigen Vorarbeiten wie beispielsweise der Bau von Fundamenten, Erschließungsarbeiten für Kanal und Strom ebenso wie die nachträglich notwendige Innenausstattung der Container gesondert ausgeschrieben oder waren sie immer Teil der Grundausschreibung und insofern vom Lieferanten/Hersteller geschuldet?*

Die Errichtung von Fundamenten, Erschließungsarbeiten für Trink-, Schmutz- und Abwasser sowie Stromleitungen waren nicht Bestandteil der Leistungen des Containerlieferanten, sondern wurden durch die stadteigene IMPF Hamburgische Immobilien Management Gesellschaft mbH (IMPF) innerhalb bestehender Rahmenverträge an geeignete Bauunternehmen vergeben. Die Innenausstattung der Container ist Bestandteil des Mietvertrags.

10. *Welche Firmen haben gegebenenfalls jeweils den Zuschlag für diese sonstigen Aufträge erhalten, aufgegliedert nach dem jeweiligen Auftrag, der Firma und den Kosten?*

Die Erschließungsarbeiten am Standort Luruper Hauptstraße sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Auftrag	Gesamtauftrag in Euro (brutto)
Straßenbau Erschließungsstraße	184.000
Erdarbeiten Querung öffentliche Straße	9.000
Sanitärinstallation, Leitungerschließung S/R Wasser	754.000
Elektroarbeiten	203.000
Lieferung Trafostationen	143.000
Fundamentarbeiten und Außenanlagen	701.000

Die Erschließungsarbeiten am Standort Fiersbarg sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Auftrag	Gesamtauftrag in Euro (brutto)
Erdarbeiten	386.000
Gründung	214.000
Trafostation	117.000
Elektroinstallation	411.000
Sanitärinstallation	446.000

Die Erschließungsarbeiten am Standort Vogt-Kölln-Straße sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Auftrag	Gesamtauftrag in Euro (brutto)
Leitungsgräben	80.000
Erdarbeiten und Fundamente	391.000
Grundstückzufahrt	9.000

Die Erschließungsarbeiten am Standort Vogt-Kölln-Straße sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Auftrag	Gesamtauftrag in Euro (brutto)
Trinkwasser öffentlicher Bereich	3.000
Sanitärinstallation	165.000
Elektroinstallation	283.000

Die Nennung von Vertragsinhalten unterliegt dem Geschäftsgeheimnis. Angaben zu den vereinbarten Kosten können somit nicht mitgeteilt werden.

11. *Wie schlagen sich diese Kosten jeweils in den Mietkosten (Mietnebenkosten?) nieder und wie wird gegebenenfalls berücksichtigt, dass diese Kosten sich bei längerer Vertragslaufzeit amortisieren (sinkt die Miete dementsprechend und ist sie deshalb niedriger, wenn für lange Zeit gemietet wird?)?*

Es handelt sich nicht um Mietnebenkosten, da die Leistungen im Vorfeld durch andere Anbieter im Rahmen von bestehenden Rahmenverträgen erbracht wurden, siehe Antwort zu 9.

12. *Wurden und werden derart langfristige und kostenträchtige Vertragsschlüsse vorab von einer übergeordneten Kontrollinstanz geprüft und freigegeben? Wenn dies der Fall ist: Welche Behörde und innerhalb dieser welche Stelle und welche konkret handelnden Personen waren für die Überprüfung der in Rede stehenden Vertragsschlüsse zuständig und mit welcher Begründung wurden die Vertragsabschlüsse zu derart unterschiedlichen Konditionen bewilligt?*

Nein.

13. *Anderenfalls: Bis zu welchem Vertragsvolumen ist der/den jeweils zuständigen Behörde(n) ein Entscheidungs- und Handlungsspielraum eingeräumt, welche Behörde(n) und innerhalb dieser welche Stelle(n) und welche konkret handelnden Personen entscheiden darüber und wonach bemisst sich das „freie“ Entscheidungsvolumen?*

Die „Anordnung über die Befugnis zur Vertretung der FHH“ regelt die Form der Abgabe von Erklärungen, mit denen die FHH privatrechtlich verpflichtet werden kann. Im Einzelnen wird dies durch den Vorbehaltskatalog innerhalb des Einwohner-Zentralamts geregelt. Es ist vorgesehen, dass ab einem Betrag von 10.000 Euro zwei Unterschriften erforderlich sind, und zwar von der Amts- und Verwaltungsleitung beziehungsweise den jeweils benannten Vertretungen.

Die Prüfung erfolgt im Rahmen der rechtlichen Vorgaben (VOL/A, Hamburgische BO, HmbVgG) durch die beauftragte Ausschreibungsstelle. Die Entscheidungen werden durch die Amts- oder Behördenleitung getroffen. Die unterschiedlichen Konditionen sind den situationsabhängigen, marktwirtschaftlichen Prozessen geschuldet.

14. *Welche(s) Budget, behördeninterne Vorgaben, Richtpreise et cetera stehen für die Beschaffung von Wohncontainern und anderen mobilen Flüchtlingsunterkünften sowie auch für die Einrichtung von Unterkünften in Immobilien derzeit pro Jahr zur Verfügung (bitte gegebenenfalls für jedes Jahr seit 2011 und für die einzelnen Unterbringungsarten gesondert aufzeigen).*

15. *Wonach bemisst sich dieses Budget?*

Das Budget ergibt sich aus dem Haushaltsplan sowie Drs. 21/1395 zur Produktgruppe „Angelegenheiten der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen“ sowie den jeweiligen Mehrbedarfsdrs. 20/5111, 20/6184, 20/8495, 20/12697 und 21/1395. Darüber hinaus gibt es eine spezielle Ausweisung für die Beschaffung von Wohncontainern und andere mobile Unterkünfte oder deren Einrichtung nicht.

Die Ansätze und die tatsächlich in Anspruch genommenen Beträge sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Jahr	Plan/Ansatz (in Tsd. Euro)	Ist (in Tsd. Euro)
2016	17.743	noch nicht bekannt
2015	22.055	124.948
2014	2.311	39.856
2013	2.294	9.380

Darüber hinaus gibt es eine spezielle Ausweisung für die Beschaffung von Wohncontainern nicht.

16. *Woher stammen die Formulare und/oder Vertragsdokumente, die für die in Rede stehenden Vorgänge verwendet wurden? Wurden Standardformulare verwendet? Wer nahm gegebenenfalls die notwendigen Modifikationen vor? Wer überprüfte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Wirksamkeit der final verwendeten Dokumente, wie ist hier die grundsätzliche Vorgehensweise und wo ist diese geregelt (gegebenenfalls jeweils für Bestellung und Mietvertrag gesondert beantworten)?*

Es wurden Standardformulare der Finanzbehörde verwendet. Die Überprüfung erfolgte durch die zuständige Vergabestelle.

17. *Geht aus den Formulierungen hinsichtlich des vertragsmäßig geschuldeten Zustandes der Container eindeutig hervor, dass die Container als Flüchtlingsunterkünfte dienen beziehungsweise für den langfristigen Aufenthalt von Menschen tauglich sein müssen und wird deutlich, dass die Menschen schon bei fehlendem Nachweis hierüber und erst Recht beim Vorliegen von Mängeln bis zu deren Beseitigung anderweitig (Kosten verursachend!) untergebracht werden müssen (bitte entsprechende Passagen wortlautgetreu zitieren)?*

Die Container werden immer explizit für die Unterbringung von Asylsuchenden beschafft. Dies ergibt sich auch stets aus den schriftlichen Aufträgen. Die in der Fragestellung genannten Passagen sind jedoch üblicherweise nicht Bestandteil einer Beauftragung. Es gelten die Bestimmungen zur gesetzlichen Mängelhaftung gemäß BGB sowie die Hamburgischen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B): <http://www.hamburg.de/contentblob/2336496/data/hmbzvb-vol-2010.pdf>

18. *Wie lauten die Formulierungen der a) Ausschreibung, b) Bestellungen und c) des Mietvertrages hinsichtlich der erforderlichen Sicherheitsstandards (Brandschutz, Frischluftzufuhr, Zu- und Abwasser et cetera) und welches Recht findet Anwendung?*

Der Brandschutzstandard F 30 ist sowohl bei Ausschreibung als auch bei Bestellung und im Mietvertrag gefordert und festgeschrieben. Weitere Standards ergeben sich aus den Vorgaben gemäß DIN (Deutsches Institut für Normung), ISO (Internationale Organisation für Normung) oder VDE (Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik).

19. *Treffen die a) Ausschreibung und/oder b) Bestellung und/oder c) der Mietvertrag konkrete Regelungen zur Ersatzvornahme, für den Fall dass Nachweise fehlen oder aber der gelieferten Zustand der Container faktisch nicht dem vertraglich geschuldeten Zustand entsprechen oder aber die Fertigstellung durch den Lieferanten sich als zu langwierig darstellen oder Ähnliches (bitte zitieren)?*

Nein. Es handelt sich um zivilrechtliche Fragestellungen, denen regelmäßig Erörterungen über der Frage der vertragsmäßigen Herstellung der Anlage zugrunde liegen.

20. *Welche konkreten Regelungen werden in welchem relevanten Dokument hinsichtlich der Vertretbarkeit von Mängeln und der Schadensersatzpflicht getroffen? Welches Recht findet Anwendung und wie ist die Beweislastverteilung geregelt (bitte zitieren)?*

Die Klärung der zivilrechtlichen Fragestellungen folgt den allgemeinen Regeln des Gewährleistungs- und Schadensersatzrechts. Dies gilt auch für die Beweislast.

21. *Haben die Lieferanten Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften stellen müssen?*

Wenn ja, in welchem Volumen jeweils?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Weit überwiegend haben die Lieferanten die Anforderungen ordnungsgemäß erfüllt. Wurden die Mängel einvernehmlich festgestellt, wurden diese umgehend beseitigt. Vor diesem Hintergrund hat sich keine Veranlassung für eine Forderung von Bürgschaften ergeben.

22. *Wie kann es danach sein, dass es notwendig ist, langwierige (noch nicht abgeschlossene) Verhandlungen über die Haftung und die Schadensersatzpflichten zu führen? Was haben diese Verhandlungen zum Inhalt und mit welchem Ergebnis ist zu rechnen?*

In beiden Fällen waren unterschiedliche Auffassungen zur Erfüllung und zum Nachweis der Brandschutzstandards zu klären. Beide betroffenen Firmen haben sich inzwischen zur Beseitigung der Mängel und Herstellung eines vertragsgemäßen Zustands bereit erklärt beziehungsweise diesen bereits hergestellt. Zur Klärung der Mängel war die Einholung entsprechender Gutachten erforderlich, was zu zeitlichen Verzögerungen führte. Die Verhandlungen haben die Abhilfe von Mängeln zum Inhalt. Die Rechtsfolgen einer mangelhaften Lieferung ergeben sich aus den einschlägigen Rechtsgrundlagen, siehe auch Antwort zu 17. Im Übrigen sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen.

23. *Ab welchem Zeitpunkt schuldet die zuständige Behörde die vertraglich vereinbarte Miete: ab Anlieferung der Container oder aber Übergabe der bezugsfertigen, allen Anforderungen entsprechenden Container? Sofern bereits die Anlieferung die Mietschuld auslöst: Warum wurde diese Modalität vereinbart?*

Die Mietschuld tritt bei bezugsfertiger Übergabe ein.

24. *Welche Kosten entstehen durch die Nutzungsausfälle in den in Rede stehenden Fällen insgesamt, wodurch entstehen sie und wie wird dem Mangel an Unterbringungsplätzen für die Zeit bis zur Mängelbeseitigung abgeholfen?*

Konkrete Kosten für die Nutzungsausfälle entstehen nicht, siehe auch Antwort zu 23. Da die Flächen ohnehin für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt werden sollten und Bauarbeiten bereits durchgeführt wurden, wären Miet- und Nutzungskosten ohnehin angefallen. In Hamburg eintreffende Personen werden durch geeignete Maßnahmen vorübergehend in anderen Erstaufnahmeeinrichtungen im Stadtgebiet untergebracht. Auch das vom Betreiber eingestellte Personal wird bis zur Inbetriebnahme in anderen Standorten der Erstaufnahme eingesetzt.

25. *Wie ist es zu erklären, dass über das über das Hamburger Stadtgebiet verteilt derart unterschiedliche Mieten für Container gezahlt und Vertragslaufzeiten vereinbart werden/wurden (siehe Drs. 21/2682)? Welche Faktoren sind/waren jeweils für die Miethöhe und die Vertragslaufzeit ausschlaggebend?*

Siehe Antwort zu 8. a) bis c).

26. *Hat es, ausgelöst durch oder im Hinblick auf die sich (aufgrund der hohen Nachfrage, siehe dazu auch Beitrag NDR <http://www.ndr.de/nachrichten/Das-Geschaefft-mit-Fluechtlingscontainern,wohncontainer108.html>) verändernden Kosten für die Beschaffung von Containern Erwägungen gegeben, Alternativlösungen zu finden (zum Beispiel Anmietung und Umgestaltung von leer stehenden Büro- und Gewerberäumen, Monteurunterkünften, Pensionen und Hostels oder Ähnlichen)? Gibt es hierzu konkrete Kalkulationen beziehungsweise eine Gegenüberstellung von Kosten der verschiedenen Unterbringungsmöglichkeiten?*

*Wenn ja, welche Alternativen wurden in konkret in Erwägung gezogen?
Zu welchen Ergebnissen kam man?*

Wenn nein, warum nicht?

Der Senat hat in diversen Drucksachen dargelegt, dass die betroffenen Stellen laufend mit der Suche nach weiteren Unterkunstmöglichkeiten befasst waren. Dabei wurden auch Unterbringungen in Büro- und Gewerberäumen sowie Hotels geprüft. Aufgrund von mangelnder Eignung (zum Beispiel Brandschutz) konnten viele Alternativen bereits nach kurzer Prüfung ausgeschlossen werden, sodass Kostenkalkulationen entbehrlich waren. Der Schwerpunkt der Flächensuche lag auf der Akquirierung von ausreichenden Unterbringungskapazitäten zur Vermeidung von Obdachlosigkeit. Hierbei waren bei den verschiedenen Alternativen neben einer generellen Geeignetheit auch Fragen des baulich/technischen und zeitlichen Herstellungsaufwandes zu berücksichtigen. Ein genereller Kostenvergleich ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der Objekte und der damit verbundenen Herstellungsaufwände nicht möglich. Die Schaffung der erforderlichen Unterbringungskapazitäten wurde dort realisiert, wo es möglich war.

- 27. Wurde im Zusammenhang mit den in Rede stehenden Containerbestellungen (oder auch anderer Containerbestellungen) die Anwendung der VO PR 30/53 in Erwägung gezogen?*

Wenn ja, mit welchem Ergebnis, wenn nein, warum nicht? Ist dem Senat beziehungsweise der zuständigen/handelnden Behörde der „zulässige Marktpreis“ gemäß § 15 Absatz 1 VO PR 30/53 bekannt?

Wenn ja, welche Größe hat dieser derzeit?

Die Anwendung der Verordnung PR Nummer 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen wurde nicht in Erwägung gezogen. Die gegenwärtige Marktlage lässt eine Bestimmung des zulässigen Marktpreises im Sinne der Verordnung nicht zu.

B.) Lise-Meitner-Park Bahrendfeld/Groß-Flottbek

- 28. Ist es korrekt, dass die Herstellung eines bezugsfertigen Zustandes der Container im Lise-Meitner-Park jedenfalls noch bis Ende März in Anspruch nehmen wird? Welches Bezugsdatum hält der Senat zurzeit für realistisch? Welche Maßnahmen müssen konkret abgeschlossen beziehungsweise erledigt werden, um den Bezug zu ermöglichen?*

Ja. Die Herstellung eines umfassenden inneren (Auskleidung der Container, Einbau von Türen und Wänden zur Unterteilung der Brandabschnitte, Verschluss von Durchführungen) und äußeren Brandschutzes (Ertüchtigung der Fassade) ist im Hinblick auf den derzeitigen Fortschritt der Arbeiten im April 2016 möglich.

- 29. Gilt Vorgenanntes für sämtliche 426 Container gleichermaßen oder weisen einzelne Container mittlerweile oder möglicherweise schon von Anfang an den notwendigen Sicherheits- beziehungsweise Brandschutzstandard auf?*

Ja, dies gilt für alle Container gleichermaßen. An einigen Containern wurden bereits Ertüchtigungsmaßnahmen vorgenommen. Im Übrigen siehe Drs. 21/2682.

- 30. Muss der gesamte Standort fertiggestellt sein, bevor mit dem Bezug begonnen werden kann oder ist dies auch sukzessive, das heißt in einzelne jeweils fertiggestellte Container möglich?*

Abhängig von der Ausführung der Arbeiten zur Brandschutzergänzung wäre eine Teilbelegung und Herstellung des jeweiligen inneren Brandschutzes möglich. Hierzu gibt es Gespräche mit dem Vermieter.

- 31. Ist die Frage des Brandschutzes auch in Hinblick auf die Zufahrt der Feuerwehr bei der Aufstellung der Container geklärt worden? Welche Änderungen an der ursprünglichen Planung müssen/mussten insoweit zusätzlich vorgenommen werden?*

Ja. Keine.

32. *Die Antwort zu Frage 7. der Drs. 21/2682 lässt offen, ob der Bestellung bei der Firma Jan Snel BV eine Ausschreibung vorausgegangen war: War dies der Fall, welchen Inhalt hatte diese Ausschreibung, wo wurde sie veröffentlicht und gab es andere Bewerber außer Snel BV?*

Es wurde ein Rahmenvertrag zur Beschaffung von Containern geschlossen, siehe Antwort zu 8. a) bis c). Darüber hinaus haben die besondere Marktlage und die hohen Zugangszahlen ein abweichendes Vorgehen nötig gemacht.

33. *Sofern keine Ausschreibung erfolgte: Mit welcher Begründung konnte auf eine Ausschreibung verzichtet werden/wurde auf eine Ausschreibung verzichtet? Ist eine solche nicht zwingend EU-weit vorgesehen?*

Aufgrund der besonderen Dringlichkeit war ein Ausschreibungsverzicht zulässig. Siehe auch Antwort zu 1. bis 4.

34. *Welche Behörde und innerhalb dieser welche Stelle und Person oder Personengruppe traf die grundsätzliche Entscheidung, die Container der Jan Snel BV zu bestellen und zu mieten beziehungsweise lag bereits die grundsätzliche Entscheidung über die Bestellung und Anmietung bei der „innerhalb der Behörde für Inneres und Sport zuständigen Vergabestelle der Polizei“?*

Der Anmietung der Container wurde durch den Staatsrat der Behörde für Inneres und Sport auf Vorschlag der Amts- und Verwaltungsleitung des Einwohner-Zentralamts unter der Maßgabe zugestimmt, dass der Auftragnehmer diese Sicherstellung der geltenden Brandschutzstandards zugesichert hat.

35. *Welchen Zwecken dienen die Container der Firma Jan Snel BV in der Regel, hat die Firma bereits nachgewiesene Erfahrungen im Bereich der Herstellung, Lieferung und Vermietung von Wohn- und Bürocontainern?*

Die Firma liefert nach Kenntnis der zuständigen Behörde Wohnunterkünfte sowie Büro- und Arbeitscontainer. Es erfolgte eine Besichtigung der Anlagen in den Niederlanden.

36. *Was genau ist Inhalt der Brandschutzanforderungen „F30“, auf die in der Antwort in Drs. 21/2682 Bezug genommen wird? Worin genau bestehen die festgestellten Mängel, die dem Bezug der Container der Firma Jan Snel BV entgegenstehen?*

Die Konstruktion muss einem Feuer 30 Minuten standhalten, um eine Flucht der Menschen über die Rettungsweg zu ermöglichen. Dieser Anforderung genügen die von der Firma Jan Snel BV gelieferten Container nach den bisherigen Feststellungen von außen nicht. Würde ein Feuer auf die Außenfassade einwirken, besteht die Gefahr, dass die Konstruktion der Container sich über die für Stahl kritische Temperatur von 550 C nach weniger als 30 Minuten erwärmt und versagt. Eine sichere Flucht der Bewohner wäre in diesem Fall nicht gewährleistet.

37. *Welche baulichen Maßnahmen waren und sind noch notwendig, um den geschuldeten Zustand herzustellen? Warum dauert dies derart lange (15. November bis Ende März)?*

Die Container sind Mietobjekte. Die erforderlichen Anpassungen an die hiesigen brandschutztechnischen Standards, die bei Lieferung nicht vorlagen, sind vom Lieferanten vorzunehmen. Hierzu war zunächst die Prüfung eingereicherter Nachweise für die Standards erforderlich. Die erforderliche Einigung konnte zwischen der Obersten Baubehörde, den Sachverständigen, der Feuerwehr, der Firma Jan Snel BV und der Bauleitung am 15.2.2016 hergestellt werden.

38. *Ist der geforderte und bislang nicht erfüllte Brandschutzstandard ein Merkmal, dass die Container bereits im Zeitpunkt der Lieferung als Modul hätten erfüllen müssen oder wird dieser Zustand grundsätzlich erst im Zuge der Aufstellung und Einrichtung hergestellt?*

Ja, der Brandschutz hätte bereits bei Lieferung hergestellt sein müssen.

39. *War die Vorlage der Brandschutzzertifikate bei Lieferung vertraglich geschuldet?*

Wenn nein, warum nicht? Liegen diese inzwischen vor?

40. *Sofern der Standard bereits im Zeitpunkt der Lieferung hätte erfüllt sein müssen: Wie kann es sein, dass die Anlieferung abgeschlossen wurde und die Mängel erst nach der Anlieferung festgestellt wurden?*

Ja. Im Übrigen siehe Drs. 21/2682.

41. *Sofern der Standard erst mit Vollzug der Aufstellung und Einrichtung der Container hätte erfüllt sein müssen: Welche baulichen Maßnahmen sind hierfür konkret notwendig und welche Zeitspanne war für deren Vornahme und mithin für die Herstellung des bezugsfertigen Zustandes vertragsmäßig vorgesehen?*

Entfällt.

42. *In der Antwort zu Frage 8. der Drs. 21/2682 heißt es: „Die Container sind für 60 Monate angemietet. Die vereinbarte Miete beträgt monatlich 514.448,90 (inklusive Aufstellungskosten)“. (Anmerkung: Bei 456 Containern macht das eine Miete pro Container von rund 1.128 Euro und eine Gesamtmietvolumen über 60 Monate von 30.866.934 Euro). Eine derart lange Mietzeit zu starren Konditionen scheint insbesondere mit Blick auf die sich stetig verändernde Marktsituation unvernünftig. Sieht der Vertrag eine Mietanpassung vor, wenn sich die Marktlage deutlich entspannt oder reduziert sich die Miete möglicherweise im Laufe der Vertragslaufzeit, wenn sich die Kosten der Aufstellung und Einrichtung amortisiert haben? Gibt es ein Sonderkündigungsrecht, wenn Marktlage und Miete in ein Missverhältnis geraten?*

Falls nein, wie kann es der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde vertreten, derartig langfristige, unverhältnismäßig stark belastende Verträge einzugehen?

Der Standort ist als langfristige Unterkunft mindestens für die Vertragslaufzeit geplant, ein eventueller Containerwechsel nach zwei Jahren wäre weder sinnvoll noch wirtschaftlich vertretbar. Das Mietangebot für die fünfjährige Gestellung war erheblich günstiger als die kurzfristigeren Mietangebote. Sonderkündigungsrechte oder Mietanpassungen aus den in der Fragestellung genannten Gründen sind auch aus Kostengründen nicht vereinbart worden.

43. *Welche Größe/welche Maße haben die Container in Lise-Meitner-Park? Gibt es unterschiedliche Größen vom gleichen Hersteller und welche Belegung ist jeweils für welche Containergröße vorgesehen?*

Die Größe beträgt 3.000 x 6.000 x 2.570 Millimeter. Es handelt sich um eine Einheitsgröße, die eine Belegung mit vier Personen ermöglicht.

Die Container mit einer Wohnfläche ab 10 m² werden mit zwei Personen belegt, die Container mit einer Wohnfläche ab 15 m² mit drei Personen.

C.) *Stellingen:*

44. *Wie lang war der Zeitraum zwischen Anlieferung und Inbetriebnahme der Container der Firma Siko Containerhandel GmbH am Standort Stellingen?*

Die Container waren am 2.11.2015 vollständig angeliefert und wurden am 31.12.2015 belegt.

45. *Ab welchem Zeitpunkt schuldeten die zuständige Behörde in Stellingen die vertraglich vereinbarte Miete: ab Anlieferung der Container oder Vorlage der Sicherheitszertifikate beziehungsweise Inbetriebnahme der bezugsfertigen, allen Anforderungen entsprechenden Container? Sofern hier bereits die Anlieferung die Mietschuld auslöste: Warum wurde diese Modalität vereinbart?*

Siehe Antwort zu 23.

46. *Die Antwort zu Frage 18. der Drs. 21/2682 lässt offen, ob der Bestellung bei der Firma Siko eine Ausschreibung vorausgegangen war: War dies der Fall, welchen Inhalt hatte diese Ausschreibung, wo wurde sie veröffentlicht und gingen aus dieser Ausschreibung andere Bewerber als die Firma Siko hervor?*
47. *Sofern keine Ausschreibung erfolgte: Mit welcher Begründung konnte auf eine Ausschreibung verzichtet werden/wurde auf eine Ausschreibung verzichtet? Ist eine solche nicht zwingend EU-weit vorgesehen?*

Aufgrund der besonderen Dringlichkeit war ein Verzicht auf eine Ausschreibung zulässig. Siehe auch, Antwort zu 1. bis 4.

48. *Welche Behörde und innerhalb dieser welche Stelle und Person oder Personengruppe traf die grundsätzliche Entscheidung, die Container der Firma Siko zu bestellen und zu mieten beziehungsweise lag bereits die grundsätzliche Entscheidung über die Bestellung und Anmietung bei der „innerhalb der Behörde für Inneres und Sport zuständigen Vergabestelle der Polizei“?*

Der Anmietung der Container wurde durch den Staatsrat der Behörde für Inneres und Sport auf Vorschlag der Amts- und Verwaltungsleitung des Einwohner-Zentralamts zugestimmt.

49. *Welchen Zwecken dienen die Container der Firma Siko in der Regel, hat die Firma bereits nachgewiesene Erfahrungen im Bereich der Herstellung, Lieferung und Vermietung von Wohn- und Bürocontainern?*

Die Firma liefert nach Kenntnis der zuständigen Behörde Wohnunterkünfte sowie Bürocontainer und ist hierfür branchenbekannt.

50. *Welche Kontrollinstanz hat bei diesem/diesen Bestell- und Anmietungs-vorgang/-vorgängen konkret die Auswahlentscheidung und die konkrete Bestellung und Anmietung auf ihre rechtliche und inhaltliche Richtigkeit hin überprüft?*

Bezüglich der inhaltlichen Auswahlentscheidung siehe Antwort zu 48. Die konkrete Entscheidung wurde daraufhin durch die zuständige Vergabestelle auf ihre vergaberechtliche Richtigkeit überprüft.

51. *Welche Kosten entstehen durch die Nutzungsausfälle in Stellingen insgesamt, wodurch entstehen sie und wie wird dem Mangel an Unterbringungsplätzen für die Zeit bis zur Mängelbeseitigung abgeholfen?*

Konkrete Nutzungsausfälle sind nicht eingetreten, siehe im Übrigen Antwort zu 24.

Im Übrigen sind die Mängel abgestellt worden, sodass die Zentrale Erstaufnahme Vogt-Kölln-Straße am 31.12.2015 in Betrieb genommen werden konnte. Die Bedarfsdeckung von Unterbringungsplätzen erfolgte in der Zwischenzeit an anderen Standorten der Zentralen Erstaufnahme.

52. *In der Antwort zu Frage 19. der Drs. 21/2682 heißt es, „Die Container sind für 24 Monate angemietet. Die vereinbarte Miete beträgt monatlich 76.696,44 (inklusive Aufstellungskosten)“. (Anmerkung: Bei 272 Containern macht das eine Miete von rund 281,97 pro Container/Monat und ein Gesamtmietvolumen über 24 Monate von 1.840.714 Euro). Warum wurde hier eine deutlich kürzere Vertragslaufzeit vereinbart als bei den Containern in Lise-Meitner-Park?*

Siehe Antwort zu 8. a) bis c).

53. *Welche Größe/welche Maße haben die Container in Stellingen? Gibt es unterschiedliche Größen vom gleichen Hersteller und welche Belegung ist jeweils für welche Containergröße vorgesehen?*

Die Größe beträgt 2.435 x 6.055 x 2.890 Millimeter und eignet sich für eine Belegung mit vier Personen. Der Anbieter bietet darüber hinaus verschiedene Containergrößen an. Aufgrund der angestrebten Belegung und der damit vorgegebenen Größe war die Einholung eines Angebots über andere Größen von Wohncontainern jedoch entbehrlich.

D.) Lemsahl-Mellingstedt

54. *Wann rechnet der Senat damit, die bezugsfertigen 252 Plätze in Lemsahl-Mellingstedt belegen zu können?*
55. *Gibt es Überlegungen, die Container andernorts einzusetzen, wenn die Zeitspanne bis zur abschließenden gerichtlichen Entscheidung sich in die Länge zieht?*

Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist Beschwerde eingelegt worden. Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts ist abzuwarten. Derzeit gibt es keine Überlegungen, die Container anderweitig einzusetzen.

56. *Wurden die Container für diesen Standort zu einem Zeitpunkt bestellt, als sich die nunmehr eingetretene Nutzungsproblematik schon aus anderen, ähnlich gelagerten Fällen ableiten ließ?*

Nein, siehe Antwort zu 7.

57. *Um welche Art von „weiteren Kosten“ handelt es sich bei den vom Senat bezifferten 1.432.000 Euro (Stand 05.01.2016)? Wie werden sich diese Kosten bei Fortsetzung der derzeitigen Situation entwickeln? Aus welchen Mitteln werden derartige Kosten finanziert? Wo werden dafür Einsparungen vorgenommen?*

Die Kosten setzen sich zusammen aus:

- 106.000 Euro für Verbrauchsmaterial (unter anderem für Matratzen)
- 181.000 Euro für Werkmaterial
- 62.000 Euro für Grundstücksmieta
- 23.000 Euro für diverse Mieta (unter anderem für Telekran, Schreddermaschine; jedoch keine Container)
- 992.000 Euro für Montagearbeiten
- 3.000 Euro für Entsorgung
- 8.000 Euro für Heizöl
- 26.000 Euro für Sonstiges (Beratungskosten Anwalt, Sielanschlussgebühr, Endreinigung)
- 4.000 Euro für Honorare
- 20.000 Euro für Objektsicherung/Wachdienst
- 1.000 Euro für Gartenarbeit
- 2.000 Euro für Kraftstoff/Diesel
- 3.000 Euro für Transport

(Stand: 05.01.2016)

Im Übrigen siehe Antwort zu 14. und 15.

58. *Wurde versucht, mit dem Vermieter der Container eine Regelung zu finden, um die Belastung für die Zeit der Nichtnutzbarkeit gering zu halten?*

Die Leistungen durch den Vermieter wurden vertragsgemäß erbracht. Eine Inanspruchnahme des Vermieters zur Verringerung der Belastung scheidet daher rechtlich aus. Die zuständige Behörde geht weiterhin von einer zeitnahen Nutzbarkeit der Einrichtung aus.

E.) Hamburg Allgemein

59. Wie viele Container sind derzeit insgesamt auf dem gesamten Gebiet der Stadt Hamburg als Flüchtlingsunterkunft (inklusive der notwendigen Verwaltungseinheiten et cetera) im Einsatz beziehungsweise wurden explizit für diesen Zweck beschafft oder aber nach der originären Beschaffung für einen anderen Zweck zu diesem Zweck umgewidmet (bitte insgesamt und aufgeteilt nach Bezirken ausweisen und Beschaffungszeitpunkt und Beschaffungsgrund pro Einheit benennen)?

Beschaffungsgrund war ausnahmslos die dringende Notwendigkeit, kurzfristig Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge schaffen zu müssen.

Der Senat sieht zur Wahrung seiner Verhandlungsposition und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse etwaiger Vertragspartner in ständiger Praxis davon ab, zu Kaufpreisen und Mietkonditionen Stellung zu nehmen.

Im Übrigen siehe Anlagen 1 und 2.

60. Wie viele Menschen sollen planmäßig in diesen Containern unterkommen?

Es sind planmäßig 3.943 Personen in den Containern der öffentlich-rechtlichen Unterbringung untergebracht. Grundlage ist die Annahme von einem Verhältnis von 1:1 bei einer Belegung von zwei Personen pro Wohncontainer, da Container mit Gemeinschaftsnutzung, wie zum Beispiel für die Verwaltung, Küchen, Sanitärcontainer oder Gemeinschaftsräume, in der Gesamtzahl enthalten sind, aber nicht bewohnt werden. Im Übrigen siehe Antwort zu 59.

61. Wie viele unterschiedliche Containergrößen sind derzeit auf dem Hamburger Stadtgebiet im Einsatz, welche verschiedenen Größen und Maße gibt es von welchen dem Senat bekannten Herstellern, welche Belegung ist für welche Größe jeweils vorgesehen?

Bei f & w fördern und wohnen gibt es derzeit drei verschiedene Containergrößen für die öffentlich-rechtlichen Unterbringungen.

Die Maße sind 2,50 m x 6 m, 3 m x 6 m und 3 m x 6,50 m.

Im Übrigen siehe Antworten zu 43. und zu 59.

62. Welche Kosten entfallen derzeit auf die Unterbringung von Flüchtlingen in Containern (bitte insgesamt, getrennt nach Bezirken, Standorten im Bezirk und unter Nennung der jeweiligen Containerzahl, Containergröße in Quadratmeter, Bewohnerzahl, Standort und Container und getrennt nach Miete, Aufstellungskosten und sonstigen Mietnebenkosten, ausweisen)?

Eine Ermittlung der zahlreichen gefragten Einzelinformationen ist auch in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Derzeit werden vom Einwohner-Zentralamt 39 Standorte der Flüchtlingsunterbringung verwaltet. Seit dem Jahreswechsel 2012/2013 werden Container für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt. Hinzu kommen zahlreiche Container zu Lager-, Verwaltungs-, Schul- oder Aufenthaltszwecken. Allein die Ermittlung der Anzahl, der Größe und der Standorte der Wohncontainer hätte eine händische Auswertung aller Beschaffungsvorgänge aus diesem Zeitraum zur Folge. Zusätzlich müssten weitere Unterlagen, die zum Beispiel eine Standortveränderung oder einen defekten beziehungsweise umgewidmeten (Lager, Büro) Container belegen, in die Gesamtbetrachtung einbezogen werden oder Begehungen vor Ort erfolgen.

Die Kosten der Folgeunterbringung werden über einen Kostensatz abgerechnet. Siehe Drs. 20/12697 und Drs. 21/2725.

63. Wie läuft die Containerbeschaffung grundsätzlich ab, welche Behörde und innerhalb der Behörde welche Stelle ist für die Beschaffung (Aus-schreibung, Bestellung, Anmietung) zuständig, über welche Kostenstelle laufen die anfallenden Kosten, mit welchem Vorlauf und aus welcher

Situation heraus (zum Beispiel positive Kenntnis einer konkret festgestellten Bedarfslage oder Vorratsbestellung aufgrund von Prognosen) werden und wurden Container bestellt?

Zentrale Erstaufnahme:

Bei einer konkreten Bedarfslage erfolgt die Abfrage der benötigten Menge über den Rahmenvertragspartner durch das Einwohner-Zentralamt. Bei fehlender Kapazität desselben wird eine Beschaffung über die zuständige Vergabestelle eingeleitet. Im Übrigen siehe Antwort zu 14. und 15.

Öffentlich-rechtliche Unterbringung:

Grundsätzlicher Ablauf der Containerbeschaffung bei f & w:

Bis September 2015 wurden Beschränkte oder Öffentliche Ausschreibungen durchgeführt. Bei besonderer Dringlichkeit wurde gemäß § 3 (5) 2 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) beziehungsweise § 3 (5) 4 EG VOB/A-Verfahren beziehungsweise gemäß der Drs. 20/8277 Beschränkte Ausschreibungen oder Freihändige Vergaben nach Preisumfragen durchgeführt oder auch Initiativangebote in Anspruch genommen. Seit September 2015 werden für die Beschaffung von Wohncontainern und Wohnmodulgebäuden die Bedarfe aus dem „Rahmenvertrag über die Beschaffung von Wohncontainern und Wohnmodulgebäuden“ sichergestellt.

Kostenstelle:

Gekaufte Container werden grundsätzlich im Anlagevermögen aktiviert und abgeschrieben. Der Aufwand wird der Kostenstelle der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Unterbringung zugeordnet.

Vorlauf und Bedarfslage:

Der Bedarf wird durch die Anzahl der jeweils aktuell unterzubringenden Flüchtlinge definiert. Der Vorlauf zur Beschaffung wird durch die bis zur möglichen Aufstellung der Container erforderlichen Vorarbeiten auf dem Grundstück definiert. Nach Freigabe eines Grundstückes durch die Behörde für Soziales, Arbeit, Familie und Integration wird umgehend mit den Arbeiten begonnen und die Vergabeschritte eingeleitet.

64. Gibt es eine Kontrollinstanz, welche die Stringenz der gesamten Containerbeschaffungsaktivitäten ebenso wie die rechtliche und inhaltliche Richtigkeit der abgeschlossenen Verträge überwacht und gewährleistet?

Wenn ja, wo ist diese Instanz in der Regierungs- beziehungsweise Behördenhierarchie angesiedelt und welche Berichts- und Rechenschaftspflichten bestehen ihr gegenüber in welchen zeitlichen Abständen?

Siehe Drs. 21/3107.

65. Sofern für die Containerbeschaffung grundsätzlich eine Ausschreibungsverpflichtung besteht: Ist dieser in jedem Einzelfall entsprochen worden?

Wenn ja, mit welchen Ausschreibungsvolumina, Inhalten (Anlieferung und Mietvertrag), Ausstattungs- und Sicherheitsanforderungen an die zu liefernden Container?

Wenn nein, warum nicht?

Nein, wenn aus dem bestehenden Rahmenvertrag nicht geliefert werden konnte, wurde die Beschaffung nach dem verfügbaren Zeitfenster ausgerichtet und in verschiedenen Fällen ohne Ausschreibung vergeben. Siehe auch Antworten zu 1. bis 4. und 8. a) bis c) und 59 und 63.

66. Wie viele Container wurden explizit für die Unterbringung von Flüchtlingen in den vergangenen fünf Jahren pro Jahr ausgeschrieben, bestellt und angemietet, wie haben sich die Konditionen der Ausschreibungen, Bestellungen und Mietverträge verändert (bitte sowohl die Veränderungen der Kostenkonditionen (sofern möglich Kostenentwicklung/Container) über die letzten fünf Jahre als auch die Veränderung der

Anforderungen an Ausstattungs- und Sicherheitsstandards der gelieferten Container darstellen)?

Änderungen in den Konditionen des Rahmenvertrags und den geforderten Sicherheitsstandards sind nicht eingetreten. Angaben zu den Ausschreibungen, Bestellungen und Anmietungen von Containern in den letzten fünf Jahren können in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden, siehe auch Antworten zu 59. bis 62.

Hinsichtlich der Konditionen und Anforderungen an Ausstattungs- und Sicherheitsstandards der Container gab es in den letzten fünf Jahren keine Veränderungen. Im Übrigen siehe Antworten zu den Fragen 59 und 62 .

67. Welche Lieferanten und/oder welche Hersteller bekamen danach jeweils in welchem Umfang zu welchen Konditionen den Zuschlag, woher stammen diese jeweils und welche Kriterien waren für den jeweiligen Zuschlag ausschlaggebend (sofern möglich Entwicklung wie zuvor unter 7. über die letzten fünf Jahre anhand der Kosten/Container darstellen)?

Für die Vergabe der Ausschreibung sind die Faktoren Lieferzeit und Preis ausschlaggebend. Im Übrigen siehe Antwort zu 59.

68. Wie stellt sich drüber hinaus die Bedarfslage derzeit dar? Sind aktuell Ausschreibungsverfahren in Gange und/oder existieren offene Bestellungen (bei welchem Lieferanten/Hersteller)?

Wenn ja, in welcher Größe und mit welchem Kostenvolumen (Miete, Aufstellung, Mietnebenkosten) und wo sollen diese Container Verwendung finden?

Derzeit läuft keine Ausschreibung durch das Einwohner-Zentralamt. Eine bereits ergangene Bestellung an die Firma Jan Snel BV wird derzeit am Standort Rahlstedter Grenzweg (geplante Erstaufnahmeeinrichtung) realisiert, siehe diesbezüglich auch Drs. 21/2862 und 21/3464. Es handelt sich um 240 Container für rund 960 Personen. Ab Übergabe ist mit monatlichen Mietkosten (inklusive Aufstellung) von 70.960 Euro zu rechnen. Die Mietnebenkosten sind derzeit nicht absehbar.

Im Übrigen siehe Drs. 21/2479 und 21/2515 sowie Antwort zu 63.

69. Wurden bisher auch Container ohne vorherige Ausschreibung bestellt, weil die Bedarfslage drängend war?

Wenn ja in welchem Umfang, bei welchem Lieferanten und zu welchen Konditionen und wo und wofür konkret sind diese Container derzeit in Verwendung?

Ja, siehe Antworten zu 1. bis 4, zu 59., zu 63. und zu 65.

Darüber hinaus mussten aufgrund der besonderen Dringlichkeit in zwei Fällen Wohncontainer ohne vorherige Ausschreibung beschafft werden. Für die Erstaufnahme Schwarzenberg wurden 180 Wohncontainer (zuzüglich Logistik) beschafft und seit dem 15.10.2014 genutzt. Die monatlichen Mietkosten belaufen sich auf 204.055 Euro. Vom 01.03. bis 31.08.2015 waren 158 Wohncontainer in der Erstaufnahmeeinrichtung Am Sülzbrack im Einsatz. Die monatlichen Kosten betragen 59.700 Euro. Der Standort wird inzwischen als Folgeunterbringung genutzt.

70. Aus sachnahen Kreisen heißt es, dass mittlerweile kein Containerengpass mehr zu beklagen sei, der aktuelle Bedarf jeweils zeitnah gedeckt werden könnte. Trifft dies nach Kenntnis des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörden zu?

Derzeit ermöglicht die Situation das Abrufen von Containern aus bestehenden Rahmenverträgen.

71. Wie viele der Container können derzeit aufgrund welcher Ursachen nicht im Sinne ihres Anschaffungszweckes genutzt werden, wer hat den jeweiligen Nutzungsausfall zu vertreten und wer trägt dementsprechend die Kosten für diesen und gegebenenfalls die der Herstellung des nutzungstauglichen Zustandes?

Es liegen keine Nutzungsausfälle vor.

- 72. Welche Kosten entstehen durch diese Nutzungsausfälle (insgesamt und pro „Ausfall“), wodurch entstehen sie und wie wird dem Mangel an Unterbringungsplätzen für die Zeit bis zur Mängelbeseitigung jeweils konkret abgeholfen?*

Entfällt. Im Übrigen siehe Antwort zu 51.

- 73. Werden derzeit an anderen als den bekannten Standorten Liese-Meitner-Park und Stellingen Verhandlungen über die Mängelhaftung geführt? Was haben diese Verhandlungen zum Inhalt und mit welchem Ergebnis ist zu rechnen?*

Nein.

Container und Containerwohnanlagen, gekauft
2013 - 2015

Bezeichnung/Beschreibung	Belegenheit	Bezirk	Zuschlag an	Gesamtwert ohne MwSt.	Datum Auftragserteilung	Miete / Kauf	Gesamtzahl Container	Vergabeart	Firmen aufgef.	Anz. Angebote	Initiative	Nr.
Containergebäude Verwaltung	Curslack II	Bergedorf	Comma GmbH	155.741,60 €	05.07.2013	Kauf	38	FV	0	1	x	
Abrufauftrag 200 Container	Mittlerer Landweg, Niendorf Markt, Kiwittsmoor, Neuenfelder Fährdeich, Weidenbaumsweg, Walddörfer	div.	controcontainer GmbH	1.280.000,00 €	09.07.2015	Kauf	200	FV	0	1	x	12946
20 Container	Weidenbaumsweg	Bergedorf	controcontainer GmbH	128.000,00 €	09.07.2015	Kauf	20	FV	0	1	x	12954
Containergebäude, Lieferung und Montage	Kiwittsmoor, Neuenfelder Fährdeich, Weddestraße, Walddörfer Straße	div.	controcontainer GmbH	5.940.000,00 €	04.08.2015	Kauf	432	FV	0	1	x	12994
div. Container	Sülzbrack, Mittl. Landweg, Niendorf Markt, Kiwittsmoor, Weddestr., Weidenbaumsweg, Kieler Str., Lager	div.	controcontainer GmbH	1.331.500,00 €	17.09.2015	Kauf	135	FV	0	1	x	13084
14 Containeranlagen	Neuenfelder Fährdeich, Heidkoppel	div.	controcontainer GmbH	4.940.000,00 €	17.09.2015	Kauf	336	FV	0	1	x	13085
200 Wohncontainer	Lieferung 02/2016	div.	controcontainer GmbH	1.820.000,00 €	17.09.2015	Kauf	200	FV	0	1	x	13086
8 Wohncontaineranlagen	Heidkoppel, Kollaustraße	div.	controcontainer GmbH	2.840.000,00 €	30.09.2015	Kauf	192	FV	0	1	x	13125
310 Wohncontainer	Lieferung bis 03/2016	div.	controcontainer GmbH	2.821.000,00 €	30.09.2015	Kauf	310	FV	0	1	x	13118
60 Sanitärcontainer	Lieferung bis 03/2016	div.	controcontainer GmbH	1.995.990,00 €	30.09.2015	Kauf	124	FV	0	1	x	13119
gebrauchte Containeranlagen	Kiwittsmoor	Nord	SÄBU Morsbach GmbH	3.950.000,00 €	04.08.2015	Kauf	348	FV	0	1	x	
Wohncontainer Holz	Niendorf Markt	Nord	Kan-Bud	493.120,00 €	02.09.2014	Kauf	23	FV	0	1	x	
10 Sanitärcontainer	Weidenbaumsweg	Bergedorf	controcontainer GmbH	134.700,00 €	31.07.2015	Kauf	10	FV	0	1	x	12991
Containergebäude Wohnen	Curslack II	Bergedorf	Siloco	1.379.000,00 €	13.09.2013	Kauf	159	OA	offen	8		
Containergebäude Grüner Deich	Grüner Deich	Mitte	KB Container	2.827.440,00 €	06.11.2014	Kauf	60	FV	17	8		
4 Containergebäude	Neuenfelder Fährdeich		Platal Mobilsysteme GmbH	1.361.233,76 €	13.08.2014	Kauf	80	FV	3	3		
Containergebäude, Miete 2 Jahre	Kurdamm	Mitte	Siloco	1.009.500,00 €	17.04.2014	Kauf	120	BA	12	7		
Containergebäude	Litzowstraße	Wandsbek	Comma GmbH	984.689,57 €	24.10.2013	Kauf	120	FV	29	7		
5 Containergebäude	Mittlerer Landweg	Bergedorf	OECON	2.546.112,79 €	07.08.2015	Kauf	100	FV	3	3		
4 Containergebäude	Niendorf Markt		OECON	1.918.524,48 €	07.08.2015	Kauf	96	FV	3	3		
Summe der gekauften Container				39.700.810,60 €			3065					

Legende

- OV=Offenes Verfahren
- ÖA=Öffentliche Ausschreibung
- BA=Beschränkte Ausschreibung
- VV=Verhandlungsverfahren
- FV= Freihändige Vergabe gem. VV-Bau aufgrund besonderer Dringlichkeit

Bezeichnung/Beschreibung	Belegenheit	Bezirk	Zuschlag an	Gesamtwert ohne MwSt.	Datum Auftragserteilung	Miete / Kauf	Gesamtzahl Container	Firmen aufgeford.	Anzahl Angebote	Initiativ-angebot
Containeranlage Notunterkünfte Dakarweg	Dakarweg	Nord	Hansa Baustahl	31.525,00 €	22.04.2013	Miete	18	1	1	
Miete Container Holsteiner Chaussee	Holsteiner Chaussee	Eimsbüttel	Hansa Baustahl	96.024,24 €	05.08.2013	Miete	26	1	1	
Miete Container August Kr. Str.	August-Krogmann-Straße	Wandsbek	Hansa Baustahl	31.782,36 €	05.08.2013	Miete	14	1	1	
Miete Container inkl. Festkosten 24 Monate	Tessenowweg	Nord II	Hansa Baustahl	787.854,00 €	26.11.2013	Miete	24	1	1	
Miete Notunterkunft komplett, Miete 12 Monate	Lokstedter Höhe	Eimsbüttel	Hansa Baustahl	333.417,00 €	17.02.2014	Miete	83	1	1	
Anmietung Sanitärcontainer	Hammer Straße	Mitte	Sani GmbH	14.091,00 €	01.08.2014	Miete	5	1	1	
Container Miete 1 Jahr und einmalige Kosten	Flughafenstraße	Wandsbek	Siko Containerhandel GmbH	668.520,70 €	14.11.2014	Miete	208	1	1	
Container Miete 1 Jahr und einmalige Kosten	Friedrich-Frank-Bogen	Bergedorf	Siko Containerhandel GmbH	804.704,00 €	20.11.2014	Miete	40	1	1	
Anmietung Sanitärcontainer	Weidenbaumsweg	Bergedorf	conrocontainer GmbH	6.760,00 €	30.07.2015	Miete	4	1	1	x
Miete von 6 Containerunterkünfungsgebäuden	Hamburg	Stadtgebiet	FAGSI	1.815.713,00 €	05.10.2015	Miete	48	1	1	
Mietvertrag Container Borsteler Chaussee 299	Borsteler Chaussee	Nord II	Siloco	74.004,60 €	04.12.2012	Miete	48	4	4	
Containeranlage Tessenowweg	Tessenowweg	Nord II	Hansa Baustahl	61.270,76 €	18.06.2013	Miete	26	1	1	
Miete Container Mattkamp	Mattkamp	Mitte	Siloco	66.628,00 €	16.07.2013	Miete	36	4	4	
Dusch- und Sanitärcontainer	Hammer Straße	Mitte	Hansa Baustahl	6.815,00 €	10.10.2013	Miete	3	3	3	
Anmietung Sanitärcontainer	Weddestraße	Mitte	Sani GmbH	10.724,00 €	01.08.2014	Miete	4	3	3	
Mietvertrag Container	Münzviertel	Mitte	Zeppelin Rental GmbH & Co. KG	1.516.495,00 €	02.10.2014	Miete	155	3	1	
Containergebäude Curslack II (2.BA)	Curslack II	Bergedorf	CHS Container	1.084.916,00 €	09.03.2015	Miete	136	19	5	
Summe der gemieteten Container				7.411.244,66 €			878			